

104. Wird die fünfjährige Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage (§ 28 Abs. 3 Patentgesetz) durch den Versailler Vertrag oder das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 (RGBl. S. 1557) oder durch die deutschen Ausführungsgesetze dazu beeinflusst?

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juli 1921 i. S. G. (R.) w. R. Aktiengesellschaft (Bekl.). I 268/21.

I. Reichspatentamt.

Der Kläger, ein Angehöriger des Deutschen Reichs, hat beantragt, das Patent 242900, dessen Inhaberin eine in Wien ansässige Aktiengesellschaft ist, wegen Mangels der Patentfähigkeit gemäß § 10 Nr. 1 PatG. für nichtig zu erklären. Die Bekanntmachung der Erteilung des Patents (§ 27 Abs. 1 PatG.) ist am 2. Januar 1912 erfolgt. Die Nichtigkeitsklage ist am 7. Januar 1921 erhoben worden.

Das Reichspatentamt hat den Nichtigkeitsantrag als unstatthaft verworfen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Kläger meint, daß im § 15 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrag, vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1530), das Wort „Begründung“ die Bekämpfung von gewerblichen Schutzrechten mitumfasse und daß demgemäß durch jene Gesetzesvorschrift auch die in § 28 Abs. 3 PatG. vorgeschriebene fünfjährige Antragsfrist für die Erhebung der gegenwärtigen Nichtigkeitsklage verlängert sei. Dem kann aber nicht zugestimmt werden. Vielmehr bezieht sich die fragliche Vorschrift in § 15 nach Wortlaut, Sinn und Zweck nur auf die zum Erwerb oder zur Erhaltung gewerblicher Schutzrechte erforderlichen Handlungen.

Ebensowenig steht das Reichsgesetz vom 3. August 1920 betreffend das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 dem Kläger zur Seite. Welche Rechte der Kläger in seiner Eigenschaft als deutscher Reichs- und Gebietsangehöriger aus dem Friedensvertrage vom 28. Juni 1919, insbesondere aus den Artikeln 307, 300a daselbst, oder aus dem Berner Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der

durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte vom 30. Juni 1920 herleiten kann, ist für den gegenwärtigen Rechtsstreit unerheblich. Denn jene Vereinbarungen regeln nur die gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Vertragsstaaten und deren Angehörigen und haben eine darüber hinausgehende Bedeutung auch nicht etwa durch ihre Veröffentlichung im Deutschen Reichsgesetzblatt erlangt. Da die Beklagte keinem der in den genannten Staatsverträgen Deutschland gegenüberstehenden Vertragsstaaten angehört, werden die hier maßgeblichen Rechtsverhältnisse der Partien durch jene Staatsverträge ebensowenig berührt, als wenn es sich um zwei inländische Beteiligte handelte.